

Satzung des Vereins "Dortmunder helfen in Kooperation"

§ 1 Zweck und Aufgaben

Der Verein "Dortmunder helfen in Kooperation" mit Sitz in Dortmund hat sich zur Aufgabe gemacht, die Begegnung von Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland und aus den Ländern zu fördern, in denen es notwendig ist, gemeinnützige, humanitäre, strukturelle und kulturelle Projekte zu entwickeln - besonders in ländlichen Gebieten.

Bedingung ist, dass diese Länder Entwicklungsbedarf haben, dass die Hilfe in gegenseitiger und gleichberechtigter Zusammenarbeit realisiert wird und in diesem Kooperationsprozess die Völkerverständigung gefördert wird.

Dabei kooperiert der Verein vor Ort mit lokalen Organisationen, deren Ziel eine Stärkung eigener Strukturen und Kapazitäten (capacity building) ist. In Dortmund werden Informationsveranstaltungen - auch mit Besuchergruppen - und Spendenaktionen durchgeführt.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Finanzierung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Spenden und Beiträge.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Rechtstellung, Sitz, Gerichtsstand, Vereinsjahr

- (1) Der Verein "Dortmunder helfen in Kooperation" ist ein eingetragener Verein nach deutschem Recht mit Sitz in Dortmund.
- (2) Für die sich aus der Satzung oder der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes werden, die bereit sind, sich im Sinne seiner Zielsetzung einzusetzen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

§ 6 Beiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz der Vorstandes oder von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz der Vorstandes oder, wenn er verhindert ist, einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu §9 dieser Satzung.
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren.
 - c) Beschlussfassung über den Geschäfts-, den Finanz- und den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge im Rahmen des § 6 dieser Satzung.
 - e) Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der Mitgliedschaft.
 - f) Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Juristische Personen üben Ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten aus.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen findet in einem solchen Fall ein Losentscheid statt.

- (7) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Geschäftsführer des Vereins zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und ihm zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und zwei gleichberechtigte Stellvertreter. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind unverzüglich nach seiner Neuwahl festzulegen.
- (4) Der Vorsitz und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch den Vorsitz oder durch beide Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die beiden Stellvertreter nur dann berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wenn der Vorsitz verhindert ist. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung verpflichtende Erklärung auf den Geschäftsführer zu übertragen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Festlegung der Arbeitsrichtlinien des Vereins,
 - b) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.

Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a) Berichterstattung an den Vorstand über seine Tätigkeit im Rahmen der laufenden Geschäftsführung.
 - b) Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung des Vereinszweckes im Rahmen des § 1 dieser Satzung.
- (6) Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes:
 - a) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr in einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
 - b) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - c) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer beratend teil. Daneben können auch andere Mitglieder hinzugezogen werden. Zu bestimmten Punkten der Tagesordnung kann der Vorsitz Gäste und Sachverständige einladen.
 - d) Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Geschäftsführer zu protokollieren und vom Vorsitz und von ihm zu unterzeichnen.
 - e) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Einwendungen müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen erhoben werden.
 - f) Für die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes gelten die Regelungen für die Sitzungen des Vorstandes entsprechend. Er tritt zu seinen Sitzungen in der Regel

- vierteljährlich zusammen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn dies einer seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von besonderen Gründen verlangt.
- g) Die über die Sitzungen gefertigten Beschlussprotokolle sind den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von 2 Wochen zuzuleiten.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung sowie den Richtlinien und Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Er stellt die vom Verein unterbreiteten Anträge zusammen und legt diese dem Geschäftsführenden Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn dieser Antrag den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vom Vorsitz des Vorstandes schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei Drittel der Mitglieder mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Wird die erforderliche Beteiligung der Mitglieder nach §11, Abs. 2 nicht erreicht, so ist der Vorsitz berechtigt, die Versammlung zu schließen und unmittelbar nach diesem Zeitpunkt eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung kann Die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Allerdings ist dies nur möglich, wenn in der Einladung nach § 11, Abs. 1 ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.